

Satzung des Arbeiterwohlfahrt Stadtverband Eberswalde e.V.

*Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Sprachform gewählt.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.*

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Stadtverband Eberswalde e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Stadtverband Eberswalde e.V., im Folgenden Stadtverband genannt.
- (2) Der Stadtverband hat seinen Sitz in Eberswalde und ist unter der Nummer VR 2179 FF im Vereinsregister Frankfurt (Oder) eingetragen.

Das Verbandsgebiet entspricht dem Landkreis Barnim.

- (3) Der Stadtverband ist Mitglied des Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Barnim e.V. Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. ist in seiner Fassung, zuletzt geändert in 2023, Bestandteil der Satzung und als solche in das Vereinsregister mit einzutragen. Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Stadtverbandes ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

1. die Förderung der Altenhilfe;
2. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege inklusive der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten;
3. die Förderung der Erziehung sowie der Berufs-, Fort-, und Weiterbildung;
4. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege gemäß § 23 Umsatzsteuereinführungsverordnung, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen;
5. Katastrophenhilfe;
6. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
7. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
8. die Förderung des Schutzes von Kindern und der Familie;
9. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke;
10. die Förderung der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne von § 53 Abgabenverordnung (AO);
11. die Förderung des Sportes im Rehabilitations- und Kindertagesstättenbereich.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht, insbesondere durch:

- zu 1: das Betreiben von Einrichtungen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich wie Pflegewohnheim, Sozialstation, Tagespflege, Seniorenclub, altersgerechtes Wohnen u.ä.;
- zu 2: Durchführung präventiver Maßnahmen und Aufklärungsarbeit, insbesondere in den ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt;
- zu 3: das Betreiben von Kindertagesstätten, Durchführung und Förderung von Aus- und Weiterbildung;

- zu 4: Beratung und Mitarbeit in den Gremien und Ausschüssen der AWO-Verbände und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege (z. B. LIGA der freien Wohlfahrtspflege);
- zu 5: Beteiligung und Unterstützung im Katastrophenfall;
- zu 6, 7, 8: Betrieb und Unterhalt von Beratungsstellen;
- zu 9: Gewinnung von Ehrenamtlichen für die Entwicklung, Herausgabe und den Unterhalt von zum Teil organisationsübergreifenden Hilfs- und Beratungsangeboten sowie der dazugehörigen Informationsmaterialien;
- zu 10: Betrieb von Hilfs- und Beratungsangeboten zur Unterstützung der begünstigten Personengruppen;
- zu 11: Betrieb einer Sportstätte mit Rehabilitations- und Sportangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen und Darlehen – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Satzungszwecke werden auch verwirklicht durch das arbeitsteilige und planmäßige Zusammenwirken nach § 57 Abs. 3 AO mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften und Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Stadtverbandes sind Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt in der Stadt Eberswalde. Auch natürliche Personen können Mitglied des Stadtverbandes sein, wenn sie einer themenbezogenen Gruppe angehören.
- (2) Die Ortsvereine sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Für die natürlichen Mitglieder gilt die Beitragsordnung des Stadtverbandes.
- (3) Über die Aufnahme eines Ortsvereins als Mitglied entscheidet der Stadtvorstand auf schriftlichen Antrag hin. Über die Aufnahme von natürlichen Mitgliedern entscheidet der Stadtvorstand oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (4) Ein Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken. Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres, es sei denn, es wurde eine andere Vereinbarung getroffen.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt oder geschädigt hat.
- (6) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen. Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

- (7) Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und neu gewähltes Markenzeichen müssen sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (8) Als korporative Mitglieder können sich dem Stadtverband Körperschaften, Stiftungen und Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich im Wesentlichen auf das Gebiet der Stadt Eberswalde erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
- (9) Über die Aufnahme des korporativen Mitgliedes entscheidet der Stadtvorstand im Einvernehmen mit dem AWO Kreisverband Barnim e.V. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (10) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
- (11) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
- (12) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitgliedes bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der AWO.
- (13) Die Mitgliedschaft in der AWO ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in menschenverachtenden Parteien oder Strukturen und unvereinbar mit Sympathiebekundungen für rechts- oder linksextreme Auffassungen und Strukturen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Stadtkonferenz (Mitgliederversammlung)
- b) der Stadtvorstand

§ 6 Stadtkonferenz

- (1) Sämtliche Aufgaben der Mitgliederversammlung werden im Rahmen einer Delegiertenkonferenz durch die Stadtkonferenz wahrgenommen.

Die Stadtkonferenz wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) den von den Ortsvereinen gewählten Delegierten der Ortsvereine und
 - c) den von den natürlichen Mitgliedern in themenbezogenen Gruppen des Stadtverbandes gewählten Delegierten.
 - d) ein Beauftragter der korporativen Mitglieder.
- (2) Die Stadtkonferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d. h. ohne physische Anwesenheit ihrer Mitglieder an einem Versammlungsort abgehalten werden.

In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen.

Im Fall der Durchführung der Stadtkonferenz als virtuelle Versammlung haben die stimmberechtigten Mitglieder im virtuellen Raum mit den zur Stimmabgabe berechtigenden

Legitimationsdaten die Möglichkeit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände virtuell abzustimmen.

Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und die stimmberechtigten Mitglieder anschließend abstimmen.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Dem Stadtvorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Stadtkonferenz.

- (3) Die Anzahl der Delegierten wird nach einem vom Stadtvorstand mittels eines von ihm zu bestimmenden Delegiertenschlüssels festgesetzt und den Ortsvereinen und den themenbezogenen Gruppen mitgeteilt. Jedem Ortsverein und jeder themenbezogene Gruppe stehen jedoch zwei Delegiertengrundmandate zur Verfügung. Eine gleichmäßige Vertretung aller Mitglieder muss gewährleistet werden.

Grundlage für die Berechnung der Delegiertenzahl ist die in der zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung des Bundesverbandes erfassten natürlichen Mitglieder zum Zeitpunkt der letzten Stadtkonferenz.

Bei der Berechnung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen. Personen in der Familienmitgliedschaft sowie Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen.

- (4) Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Ortsvereinen und themenbezogenen Gruppen, wobei jedem Mitglied das aktive und passive Wahlrecht zusteht. Das Wahlvorschlagsrecht steht ebenfalls jedem Vereinsmitglied zu. Die Delegierten werden von den Mitgliedern durch eine Persönlichkeitswahl gewählt, wobei für die Wahl die relative Mehrheit der Stimmen maßgebend ist. Die Einzelheiten der Durchführung von Delegiertenwahlen werden in einer Wahlordnung festgelegt. Die Wahlordnung für die Wahl der Delegierten in den themenbezogenen Gruppen wird vom Stadtvorstand erstellt und beschlossen.

Bei der Besetzung der Delegierten sollten alle Geschlechter angemessen vertreten sein, Frauen zumindest 40 %, soweit eine entsprechende Zahl von Kandidaten vorhanden ist.

- (5) Sollten die Ortsvereine oder die Themenbezogenen Gruppen keine oder keine Delegierten in ausreichender Anzahl schicken können (z.B. bei mangelnder Bereitschaft), kann der Stadtvorstand bei entsprechender Antragsstellung, der Vereinigung von Stimmen auf eine oder mehrere Personen zustimmen. Indem Fall hat eine Person mehrere Stimmen.
- (6) Die Stadtkonferenz nimmt die Jahresberichte des Stadtverbandes sowie den Revisionsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt den Stadtvorstand auf die Dauer von 4 Jahren und die Delegierten für die Kreiskonferenz mit einfacher Mehrheit. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mandatsträger der Arbeiterwohlfahrt müssen Mitglieder der AWO sein. Die Stadtkonferenz ist vom Stadtvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Auf Antrag von mindestens

einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Stadtkonferenz unter in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

- (7) Die Stadtkonferenz nimmt Berichte zu den Jahresabschlüssen/Prüfberichten sowie den Revisionsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (8) Die Stadtkonferenz wählt den Vorstand auf Dauer von 4 Jahren und ein bis zwei Revisoren. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (9) Mandatsträger der AWO müssen Mitglieder der AWO sein.
- (10) Die Stadtkonferenz fasst Beschlüsse über die Satzung des Stadtverbandes der AWO. Sie beschließt über Änderungen der Satzung des Stadtverbandes sowie dessen Auflösung.
- (11) Die Stadtkonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Wahlen finden auf der Grundlage der Wahlordnung statt. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (12) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung zu bezeichnen. Die Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Stadtverbandes, einschließlich aller Änderungen auch am Satzungszweck, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Stadtkonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten erschienen ist. Ist eine Stadtkonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, nicht beschlussfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.
- (13) Die Beschlüsse der Stadtkonferenz sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer der Konferenz zu unterzeichnen.
- (14) Mitglieder des Vorstandes können nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn sie hierdurch in eine Interessenkollision geraten, insbesondere, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem bzw. ihrem Ehegatten, seinem-/Lebenspartner (auch wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft innerhalb des letzten Jahres vor Beratung und Beschlussfassung aufgelöst wurde), seinen Großeltern, Eltern, Kindern, Enkelkindern sowie (Halb-) Geschwistern (jeweils auch des Ehegatten bzw. der Lebenspartner), Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit leben oder innerhalb des letzten Jahres mit lebten oder einer juristischen Person, in der die Mandatsträger oder eine der vorgenannten Personen, Mitglied des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans (gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter einer AWO Körperschaft angehören), einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn eine von ihm vertretene Körperschaft einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erfährt.
- (15) Die ehrenamtliche Tätigkeit ist kein zur Beschränkung der Wählbarkeit oder zum Verlust der Funktion führendes Arbeitsverhältnis in diesem Sinne, auch wenn die ehrenamtliche Tätigkeit mit einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung verbunden ist.

§ 7 Stadtvorstand

- (1) Der Stadtvorstand wird – vorbehaltlich Absatz 2 – von der Stadtkonferenz für die Zeit bis zur nächsten Stadtkonferenz gewählt.

Er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) ein bis zwei Stellvertretern
- c) dem geschäftsführenden Vorstand
- d) zwei bis vier weiteren Vorstandsmitgliedern

wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein sollten, sofern eine entsprechende Zahl von Kandidaten vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Stadtkonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so kann abweichend von Satz 1 auf der Grundlage der Befugnis des Gesamtvorstandes zur Selbstergänzung (Kooptation gemäß § 27 BGB i. V. m. § 40 BGB) vom Gesamtvorstand ein neues Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Stadtkonferenz bestellt werden.

- (2) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter bzw. den Stellvertretern sowie dem geschäftsführenden Vorstand, im Folgenden Geschäftsführer genannt. Der Geschäftsführer wird – abweichend von Abs. 1 – auf der Grundlage der Befugnis des Gesamtvorstandes zur Selbstergänzung (Kooptation gemäß § 27 BGB i. V. m. § 40 BGB) vom Gesamtvorstand für die Dauer von 8 Jahren bestellt. Eine Abberufung der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand ist jederzeit möglich. Der Gesamtvorstand hat das Recht, mit dem Geschäftsführer einen Anstellungsvertrag zu schließen und die Höhe der Vergütung zu vereinbaren.

Der Geschäftsführer ist gerichtlich und außergerichtlich allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Darüber hinaus wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem Stellvertreter oder durch die Stellvertreter gemeinsam vertreten.

- (3) Der Vorstand – ausgenommen der Geschäftsführer – ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung/Aufwandsentschädigung erhalten.
- (4) Der Vorstand trägt vorbehaltlich Satz 2 die Gesamtverantwortung für die Aufgabenverwaltung. Der Geschäftsführer leitet und verantwortet die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (§ 14 AO). Intern gilt: Zur Vornahme insbesondere folgender Handlungen bedarf es der vorherigen Zustimmung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.
- a) Einstellung, Beförderung und Entlassung von leitenden Angestellten i.S.d. BetrVG, Bestellung und Abberufung von besonderen Vertretern nach § 30 BGB, Eingehen von Ruhegehaltsverpflichtungen
 - b) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens oder Teile desselben
 - c) Errichtung und Aufgabe von Zweigstellen und Niederlassungen
 - d) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungen
 - e) Investitionsmaßnahmen, sofern diese im Einzelfall eine vom Vorstand in der Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschreiten
 - f) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen mit einer monatlichen Verpflichtung, sofern diese im Einzelfall eine vom Vorstand in der Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschreitet
 - g) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligungen an solchen
 - h) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, die Inanspruchnahme von Krediten, sofern diese im Einzelfall eine vom Vorstand in der Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschreiten

- i) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit Verwandten oder Verschwägerten eines Mitgliedes des Vorstandes
 - j) die Beteiligung an anderen Unternehmen, der Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen, die Übernahme neuer und die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete im Rahmen der bestehenden Satzungsbestimmungen
 - k) die Vergabe von Prüfaufträgen des Vereins
- (5) Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf mit angemessener Frist anberaumt. Er lädt dazu die Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
 - (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
 - (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, Umlaufbeschlüsse sind zulässig.
 - (8) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss auf und bestellt den Jahresabschlussprüfer.
 - (9) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden.
 - (10) Für ein Verschulden der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist sowie Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
 - (11) Eine Befreiung von Inlichgeschäften gemäß § 181 BGB ist ausgeschlossen.

§ 8 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Stadtverband ist gegenüber seinen Mitgliedern zur Aufsicht und zur Prüfung befugt.
- (2) Der Stadtverband oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Mitglieder und deren Gesellschaften nehmen. Akten und Bücher sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
- (3) Der Stadtverband ist berechtigt, Konferenzen der Mitglieder nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.
- (4) Der Stadtverband erkennt das Recht auf Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Gliederungen an.
- (5) Der Stadtverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmungen und Stiftungen, auf die er beherrschenden Einfluss nehmen kann, gem. Ziffer 9 des AWO-Verbandsstatuts des AWO-Bundesverbandes, an.

§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen.

§ 10 Austritt, Ausschluss und Auflösung

- (1) Bei Ausschluss oder Austritt aus dem AWO Kreisverband Barnim e.V. verliert der Stadtverband das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich

unterscheiden. Er darf nicht einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den AWO Kreisverband Barnim e.V. Der Anfallsberechtigte hat das verbleibende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Eberswalde, 03.07.2024